Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/12/15 4Ob372/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1981

Norm

AngG §36 Abs2 V

Rechtssatz

Die Jahresfrist, für die eine Konkurrenzklausel vereinbart werden kann, beginnt mit dem Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses und nicht mit der tatsächlichen Beendigung der Tätigkeit zu laufen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 372/81
  Entscheidungstext OGH 15.12.1981 4 Ob 372/81

Schlagworte

SW: Angestellte, Ende, Arbeitsverhältnis, Konkurrenzklausel, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Zeitraum, Dauer, Frist, Beginn, Verbotsfrist, Beschränkung, Erwerbstätigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0029950

Dokumentnummer

JJR_19811215_OGH0002_0040OB00372_8100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at